



Handlungshilfen zur arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung

Arbeitsschutzorganisation | A 2 Brandschutz



Schule/
Arbeitsbereich:

Name des Beurteilers/
der Beurteilerin:

Name des Schulleiters/
der Schulleiterin:

Zuständiger
Sachkostenträger:

Unterschrift des Schulleiters/
der Schulleiterin:

Beurteilungsdatum:

Kenntnisnahme der zuständigen
Personalvertretung (Datum/Unterschrift):

WEITER





Technische Anleitung

Über die Verwendung der Handlungshilfen zur arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung



Die **vorliegende Online-Handlungshilfe** stellt eine **Möglichkeit zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen** (Gefährdungsbeurteilung) in Schulen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz dar. Bei Abarbeitung der aufgeführten möglichen Gefährdungen, Belastungen bzw. Schaffung der erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen kann davon ausgegangen werden, dass den Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes entsprochen wird. Selbstverständlich kann die Beurteilung der Arbeitsbedingungen auch auf andere Weise erfolgen.

Die vom Gesetzgeber geforderte **Risikobewertung** möglicher Gefährdungen, Belastungen und organisatorischer Voraussetzungen erfolgt **in drei Stufen (Risikogruppe R 1 bis R 3)**, wobei die vorgeschlagene Bewertung auf Erfahrungswerten aus dem Bereich Schule basiert. Risikogruppe R 3 (rot) stellt dabei ein hohes Risiko, eine starke Gefährdung oder hohe Dringlichkeit dar. Risikogruppe R 2 (orange) beschreibt ein mittleres Risiko, eine mittlere Gefährdung oder mittlere Dringlichkeit. Bei der Risikogruppe R 1 (gelb) werden das Risiko, die Gefährdung bzw. die Dringlichkeit als gering eingestuft.

Sofern der Nutzer eine andere Risikobewertung vornehmen möchte, kann er dies durch **Änderung der Risikogruppe** (z. B. von R 1 zu R 2) in der Spalte „Risiko“ tun. Die Farbgebung wechselt in diesem Falle automatisch. Kommt der Nutzer zum Ergebnis, dass für einzelne Punkte keine Gefährdung vorliegt oder sämtliche erforderliche Maßnahmen durchgeführt wurden, wird dies in der **Spalte „Maßnahmen ausreichend“** durch Anklicken des Kästchens „ja“ entsprechend markiert. Die Farbe der jeweiligen Gefährdung oder Belastung wechselt daraufhin automatisch in „grün“. Es ist darauf zu

achten, dass in dieser Spalte nur eine Eingabe (entweder „ja“ oder „nein“) erfolgt. Gleiches gilt für die Spalten „Beratungsbedarf“ und „Wirksamkeit“. Die Spalten „Maßnahmen“ und „Realisierung“ sind für eigene Angaben der Beurteilerin/des Beurteilers vorgesehen.

Für jede im **Arbeitsblatt „Gefährdungsbeurteilung“** aufgeführte mögliche Gefährdung oder Belastung befindet sich in der Spalte „Infos“ ein Info-Button, mit dem sich eine passende Informationsseite aufrufen lässt. Die **Detailinformationen** enthalten Beispiele, Erläuterungen und weitere Informationen, wie praktische **Arbeitshilfen, Quellenangaben und Links**. Durch Anklicken des Buttons „Zurück“ gelangt man wieder zu den Gefährdungen. Am Ende des Arbeitsblattes „Gefährdungsbeurteilung“ besteht für den Nutzer die Möglichkeit, weitere Gefährdungen aufzuführen.

Wichtig: Zur **Sicherung der bearbeiteten Handlungshilfe** muss die Datei im eigenen Laufwerk abgespeichert werden, ansonsten gehen die eingegebenen Daten verloren. Mit der Speicherung der bearbeiteten Handlungshilfe ist die Forderung nach § 6 Arbeitsschutzgesetz zur Dokumentation der durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen erfüllt. Sämtliche Seiten können selbstverständlich auch ausgedruckt werden.

Technischer Hinweis: Mit der Acrobat 8 Vollversion kann diese Datei mit einem Kennwort geschützt werden. Es ist auch möglich, die Datei mit dem Attribut „schreibgeschützt“ zu versehen.





Gefährdungsbeurteilung

Arbeitsschutzorganisation | A 2 Brandschutz

Stand: 01.10.2008

Nr. Risiko	Mögliche Gefährdungen/Belastungen/ organisatorische Voraussetzungen	Infos	Rechtsgrundlage	Handlungs- bedarf?	geplante/realisierte Maßnahmen Hinweis: Falls Maßnahmen vorgesehen sind, ist die zuständige Personalvertretung zu beteiligen.	Bera- tungs- bedarf	Realisie- rung	durch	Wirk- samkeit
				ja nein		ja nein	bis wann		ja nein
	Ist die Zuständigkeit für den Brandschutz in der Schule geregelt und bekannt?		§§ 3(1), 10(2), 13(2) ArbSchG; VwV des KM „Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“ Az: 56-1721.6-7/51 (KM)						
	Werden bei der Planung von Neu- und Umbauten, Renovierungsarbeiten, Nutzungsänderungen, Projekten frühzeitig Brandschutzaspekte berücksichtigt?		LBO und LBOAVO § 2 UVV GUV-V A1 § 3 ArbStättV ASR 13/17/1						
	Wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen in regelmäßigen Abständen durch die zuständige Behörde eine Brandverhütungsschau veranlasst?		VwV „Brandverhütungsschau“ des IM						
	Werden alle technischen Einrichtungen zum Brandschutz den Vorschriften entsprechend regelmäßig überprüft?		§ 4(3) ArbStättV §§ 3(3), 10, 11, 15, 19 BetrSichV						
	Sind Feuerwehrezufahrten gekennzeichnet und ständig freigehalten?		VwV „Feuerwehrflächen“ des IM LBO und LBOAVO § 4(4) ArbStättV						



Gefährdungsbeurteilung

Arbeitsschutzorganisation | A 2 Brandschutz

Stand: 01.10.2008

Nr. Risiko	Mögliche Gefährdungen/Belastungen/ organisatorische Voraussetzungen	Infos	Rechtsgrundlage	Handlungs- bedarf?	geplante/realisierte Maßnahmen Hinweis: Falls Maßnahmen vorgesehen sind, ist die zuständige Personalvertretung zu beteiligen.	Bera- tungs- bedarf	Realisie- rung	durch	Wirk- samkeit
				ja nein		ja nein	bis wann		ja nein
	Ist die Einweisung der Feuerwehr im Brandfall organisiert?		VwV des KM „Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“ Az: 56-1721.6-7/51 (KM)						
	Ist in der Schule ein Alarmplan vorhanden?		§ 4(4) ArbStättV VwV des KM „Verhalten an Schulen bei Gewalt- vorfällen und Schadens- ereignissen“ Az: 56-1721.6-7/51 (KM)						
	Sind in großen Schulen und Schulzentren an zentralen Stellen Übersichtspläne der Flucht- und Rettungswege, Melde- und Löscheinheiten, Lagerplätze für Gefahrstoffe etc. ausgehängt?		ASR A2.3 ASR A1.3 § 7(6) GefStoffV						
	Sind in der Schule Aushänge entsprechend der Brandschutzordnung vorhanden?		§ 4(4) ArbStättV VwV des KM „Verhalten an Schulen bei Gewalt- vorfällen und Schadens- ereignissen“ Az: 56-1721.6-7/51 (KM)						
	Sind auf jedem Stockwerk und für jedes Klassenzimmer die erforderlichen Ausgänge vorhanden, mit der Feuerwehr abgestimmt und den Nutzern bekannt?		§ 15 LBO ArbStättV Anhg.2.4 § 22 (1) GUV-V A 1						



Gefährdungsbeurteilung

Arbeitsschutzorganisation | A 2 Brandschutz

Stand: 01.10.2008

Nr. Risiko	Mögliche Gefährdungen/Belastungen/ organisatorische Voraussetzungen	Infos	Rechtsgrundlage	Handlungs- bedarf?	geplante/realisierte Maßnahmen Hinweis: Falls Maßnahmen vorgesehen sind, ist die zuständige Personalvertretung zu beteiligen.	Bera- tungs- bedarf	Realisie- rung	durch	Wirk- samkeit
				ja nein		ja nein	bis wann		ja nein
	Sind Eingänge zu Aufzügen ordnungsgemäß und dauerhaft gekennzeichnet?		ASR A2.3 und ASR A1.3 BetrSicherV §§ 9-11 GUV-V A 8						
	Gibt es ein unverwechselbares Alarmsignal für den Brandfall, kann es überall gehört werden und ist die Bedeutung des Signals allen bekannt?		VwV des KM „Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“ Az: 56-1721.6-7/51 (KM)						
	Ist die Weiterleitung der Alarmierung an die Feuerwehr jederzeit sichergestellt?		ArbStättV; VwV des KM „Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“ Az: 56-1721.6-7/51 (KM) GUV-SI 8051						
	Werden Lehrkräfte, Hausmeister, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler regelmäßig über das richtige Verhalten im Alarmfall unterwiesen?		§ 12 ArbSchG; § 22 GUV-V A1; VwV des KM „Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“ Az: 56-1721.6-7/51 (KM)						
	Wird in regelmäßigen Abständen eine Alarmübung durchgeführt und anschließend ausgewertet?		VwV des KM „Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“ Az: 56-1721.6-7/51 (KM) GUV-SI 8051						



Detailinformationen

A 2.1 Brandschutz Ist die Zuständigkeit für den Brandschutz in der Schule geregelt und bekannt?

Beispiel



Erläuterung

Der Arbeitgeber/Unternehmer ist nach § 3 (1) des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, die zur Erhaltung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit notwendig sind. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz.

Getroffene Maßnahmen sind auf deren Wirksamkeit zu überprüfen. Entscheidend für die Wirksamkeit solcher Maßnahmen in Schulen ist die Abstimmung zwischen der Schulleitung und dem zuständigen Sachkostenträger.

In Schulen ist die Schulleitung für die Festlegung und Durchführung von organisatorischen und personellen Regelungen zum vorbeugenden Brandschutz verantwortlich (vgl. Erläuterungen zur Zuständigkeit für Gefährdungsbeurteilungen an Schulen).

Hierzu gehört auch, dass der Schulleitung die Ansprechpartner und Verantwortlichen für den vorbeugenden Brandschutz, z. B.

- beim Sachkostenträger
- bei der örtlichen Feuerwehr
- Ansprechpartner/-in der Schule (innerer und äußerer Schulbereich)

bekannt sind. Zwischen allen Beteiligten sind die Zuständigkeiten zu klären.

Die Schulleitung benennt zu ihrer Unterstützung geeignete Lehrkräfte für Belange des vorbeugenden Brandschutzes und integriert diese in das schulinterne Krisenteam. Die Übertragung der Aufgaben und Zuständigkeiten hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Kollegium und dem Sachkostenträger bekannt zu geben (siehe Quellen: ArbSchG und VwV). Die beauftragte Lehrkraft unterstützt die Schulleitung bei der Durchführung notwendiger Maßnahmen (z. B. Alarmübungen).

Sofern der Sachkostenträger eine(n) eigene(n) Ansprechpartner(in) für den äußeren Schulbereich benennt (z. B. Hausmeister/in, Schulsekretär/in), hat diese Benennung ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Die Schulleitung ist hiervon zu benachrichtigen, um die Zusammenarbeit aller Verantwortlichen zu gewährleisten.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[Bestellungsformular](#)

[VwV des KM „Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“ Az: 56-1721.6-7/51 \(KM\)](#)

[Arbeitsschutzgesetz \(ArbSchG\)](#)

Quellen

§§ 3(1), 10(2), 13(2)
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

VwV des KM „Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“ Az: 56-1721.6-7/51 (KM)

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de/>

Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.2 Brandschutz Werden bei der Planung von Neu- und Umbauten, Renovierungsarbeiten, Nutzungsänderungen, Projekten frühzeitig Brandschutzaspekte berücksichtigt?

Beispiel



Erläuterung

Durch die frühzeitige Berücksichtigung brandschutztechnischer Anforderungen in Schulgebäuden, schulischen Anlagen und Einrichtungen (im Planungsstadium) können aktuelle bauliche und brandschutztechnische Mindeststandards in der Regel ohne maßgeblichen finanziellen Mehraufwand umgesetzt werden.

Verantwortlich für den baulichen vorbeugenden Brandschutz an Schulen ist grundsätzlich der zuständige Sachkostenträger.

Verantwortlich für organisatorische Regelungen und personelle Absprachen zum vorbeugenden Brandschutz im inneren Schulbereich ist die Schulleitung.

Um dieser Zweiteilung der Verantwortlichkeit gerecht zu werden, sind bauliche Maßnahmen (z. B. Gestaltung von Flucht- und Rettungswegen) und erforderliche organisatorische Regelungen (z. B. Nutzung vorhandener Flucht- und Rettungswege im Brandfall durch Lehrkräfte, Schüler und Schülerinnen sowie sonstige Beschäftigte der Einrichtung) zwischen Sachkostenträger und Schulleitung abzusprechen.

Die Schulleitung wirkt bei geplanten Neu-, Umbaumaßnahmen, Renovierungsarbeiten oder Nutzungsänderungen auf die Berücksichtigung brandschutztechnischer Aspekte hin.

Bei bestehenden Gebäuden und Einrichtungen können die Ergebnisse von regelmäßig durchzuführenden Betriebsbegehungen (möglichst gemeinsam mit Vertretern der Schulleitung und des zuständigen Sachkostenträgers) als Orientierung bzw. Planungshilfe für Belange des vorbeugenden Brand-schutzes herangezogen werden.

Aufschluss über den brandschutztechnischen Zustand der Schule geben auch Brandverhütungsschauen in Schulen (vgl. hierzu Pkt. 2.3). Ansprechpartner für die Schulen sind die Behörden des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Landratsamt als untere Baurechtsbehörde, kommunale Bau-rechtsämter, Kreisbrandmeister, Ortsbrandmeister, Berufsfeuerwehr).

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[Präsentation: Baulicher vorbeugender Brandschutz](#)

[Präsentation: Organisation des vorbeugenden Brandschutzes](#)

[Merkblatt AVBG-BW „Brandverhütungsschau Schulen“](#)

[Muster-Schulbau-Richtlinie \(MSchulbauR\)](#)

Quellen

§ 38 Landesbauordnung (LBO) mit Ausführungsverordnung

§§ 3(2), 4(4) Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und

Anhang 2.3
§ 2 UVV GU-V A 1

Arbeitsstättenrichtlinien 13/17/1

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de>

Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.3 Brandschutz Wird entsprechend der gesetzlichen Regelungen in regelmäßigen Abständen durch die zuständige Behörde eine Brandverhütungsschau veranlasst?

Beispiel



Erläuterung

Die Brandverhütungsschau dient der vorbeugenden Abwehr von Gefahren, die durch einen Brand entstehen können. Sie ist daher in allen baulichen Anlagen und Räumen durchzuführen, die wegen ihrer baulichen Beschaffenheit oder Nutzung in erhöhtem Maße brandgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Zahl von Personen gefährdet werden kann.

Bei der Brandverhütungsschau ist festzustellen, ob der Entstehung und Ausbreitung von Schadenfeuer im Interesse der Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit in ausreichendem Maße vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten möglich sind.

Eine Brandverhütungsschau an Schulen ist verpflichtend in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren durchzuführen. Ausgenommen sind Schulen oder Schulteile in Gebäuden mit geringer Höhe (zum Anleitern geeignete Stellen liegen nicht mehr als acht Meter über der Geländeoberfläche).

Brandverhütungsschauen sind in kürzeren Abständen durchzuführen, wenn es wegen der vorbeugenden Abwehr von Gefahren in bestimmten Anlagen und Räumen geboten erscheint. Zuständige Behörde für die Durchführung ist die untere Baurechtsbehörde (z. B. Landratsamt). Auskünfte hierzu geben Kreisbrandmeister, kommunale Baurechtsämter, Ortsbrandmeister und Berufsfeuerwehren.

Für Schulen, die der Brandverhütungsschau unterliegen (siehe oben), hat die Schulleitung beim zuständigen Sachkostenträger zu erfragen, wann die letzte Brandverhütungsschau in der Schule durchgeführt wurde.

Im Bedarfsfall hat die Schulleitung darauf hinzuwirken, dass eine Brandverhütungsschau durchgeführt wird. Der Sachkostenträger hat die Schulleitung über eine geplante Brandverhütungsschau zu informieren, um dieser eine Beteiligung (evtl. gemeinsam mit der brandschutzbeauftragten Lehrkraft und/oder dem Sicherheitsbeauftragten) zu ermöglichen.

Das Ergebnis der Brandverhütungsschau ist der Schulleitung mitzuteilen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[VwV „Brandverhütungsschau“](#)

Quellen

VwV „Brandverhütungsschau“

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de/>

Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.4 Brandschutz Werden alle technischen Einrichtungen zum Brandschutz den Vorschriften entsprechend regelmäßig überprüft?

Beispiel



Erläuterung

Hinsichtlich der Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes (vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen) sind die diesbezüglichen Auflagen in der Baugenehmigung zu beachten. Es wird empfohlen, diese Anlagen und Einrichtungen in jedem Falle durch befähigte Personen (Sachkundige oder anerkannte Sachverständige nach § 1 Bausachverständigenverordnung (BauSVO)) in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen.

Nach modernem Arbeitsschutzverständnis (vgl. Betriebssicherheitsverordnung) sind Prüffristen in der Regel vom Betreiber (Sachkostenträger) auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Entgegen dieser grundsätzlichen Vorgehensweise werden im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials Prüffristen vielfach verbindlich vorgegeben. So gilt beispielsweise für die Prüfung von bauordnungsrechtlichen Sicherheitsbeleuchtungen eine jährliche Prüffrist, für tragbare Feuerlöscher eine Prüffrist von zwei Jahren

Je nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung oder Bedienungsanleitung können kürzere Fristen erforderlich sein. Im Einzelfall sind Herstellerangaben über Prüffristen zu beachten. Die Schulleitung muss die Durchführung der Prüfung und Einhaltung der Prüffristen einfordern.

Über das Ergebnis durchgeführter Prüfungen sind Prüfbescheinigungen zu erstellen. Soweit die Prüfung von befähigten Personen durchgeführt wird, ist das Ergebnis aufzuzeichnen. Die Schulleitung ist über das Ergebnis der Prüfungen zu informieren.

Werden bei einer Prüfung gravierende bauliche oder technische Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler oder Dritte gefährdet werden können, so sind diese durch die Schulleitung unverzüglich dem zuständigen Sachkostenträger zu melden. Dieser ist für deren Beseitigung verantwortlich.

Für die Beseitigung organisatorischer Mängel ist die Schulleitung verantwortlich.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[Betriebssicherheitsverordnung \(BetrSichV\)](#)

[Muster-Schulbau-Richtlinie \(MSchulbauR\)](#)

Quellen

§ 4(3) ArbStättV

§§ 3(3), 10, 11, 15, 19 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

DIN 14406, DIN 14461,

DIN EN 1869, DIN 14675,

DIN VDE 0833

VdS Form 2095

VdS Form 2098

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de/>

Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.5 Brandschutz Sind Feuerwehrezufahrten gekennzeichnet und ständig freigehalten?

Beispiel



Erläuterung

Nach § 15 (1) der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sind bauliche Anlagen so anzuordnen, dass bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind. Hierfür sind die erforderliche Bewegungsfreiheit und die Sicherheit für den wirksamen Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte zu gewährleisten. Man spricht in diesem Zusammenhang von sogenannten Feuerwehrefflächen.

Feuerwehrefflächen (Aufstellflächen, Bewegungsflächen, Zugänge und Zufahrten) dienen im Brandfall zur Aufstellung von Löschfahrzeugen, als Bewegungsflächen für Einsatzkräfte und im Notfall dem Einsatz von Rettungsgeräten (z. B. zum Anleiten an Schulen, um Personen über den zweiten Flucht- und Rettungsweg in Sicherheit zu bringen).

Aufstellflächen müssen mindestens 5 m breit und 11 m lang sein, Zugänge und Zufahrten müssen abhängig von Kurvenradien und Fahrzeugabmessungen zwischen 3 und 5 m breit sein.

Feuerwehrefflächen müssen entsprechend gekennzeichnet sein (Aufstellflächen/Bewegungsflächen mit dem Hinweis „Flächen für die Feuerwehr“, Zu- oder Durchfahrten mit dem Hinweis „Feuerwehrezufahrt“, meist in Verbindung mit Halteverbotsschildern).

Absperrvorrichtungen in Zu- oder Durchfahrten (z. B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind dann zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit Schlüsseln für Überflurhydranten, Feuerwehrbeil oder Bolzenschneider geöffnet werden können. Dies ist mit der Feuerwehr abzusprechen.

Die Einhaltung dieser Forderungen liegt im Verantwortungsbereich des Sachkostenträgers.

In der Verantwortung der Schulleitung liegt es, dafür Sorge zu tragen, dass Feuerwehrezufahrten und ausgewiesene Aufstellflächen ständig freigehalten werden.

Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Bedienstete der Schule sind von der Schulleitung diesbezüglich regelmäßig zu unterweisen. Im Rahmen der Unterweisung ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass auf Feuerwehrefflächen ein absolutes Halte- und Parkverbot einzuhalten ist.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[VwV „Feuerwehrefflächen“](#)

Quellen

§15 (1) LBO mit Ausführungsverordnung (LBOAVO)

§ 4(4) ArbStättV

VwV „Feuerwehrefflächen“ des IM

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de/>

Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.6 Brandschutz Ist die Einweisung der Feuerwehr im Brandfall organisiert?

Beispiel



Erläuterung

Im Brandfall ist der schnelle und gezielte Einsatz der Feuerwehr und der Rettungsdienste von entscheidender Bedeutung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die reibungslose Zufahrt der Einsatzfahrzeuge auf das Schulgelände und die möglichst präzise Einweisung der Einsatzkräfte.

In Schulen ist die Schulleitung für die Festlegung und Durchführung von organisatorischen und personellen Regelungen im Brandfall verantwortlich.

Durch dienstliche Anweisungen hat die Schulleitung zu regeln, was die Schulleitung, Lehrkräfte, Personen mit besonderen Aufgaben (z. B. Krisenteammitglieder, Brandschutzbeauftragte), sonstige Bedienstete sowie Schülerinnen und Schüler im Brandfall zu tun haben.

Die Schulleitung hat u. a. festzulegen, wer im Brandfall die Zufahrten zum Grundstück öffnet, falls diese, z. B. durch Sperrbalken, Schranken, Ketten oder Sperrpfosten, abgesperrt sind (vgl. hierzu Punkt 2.5 Feuerwehrezufahrten).

Weiter hat die Schulleitung festzulegen, wer im Brandfall für die Einweisung von Feuerwehr und Rettungsdiensten und die Information der Einsatzleitung verantwortlich ist. Empfehlenswert ist es, diese Regelungen mit dem schulinternen Krisenteam abzusprechen und verantwortliche Personen zu benennen.

Die Schulleitung hat das Kollegium und sonstige Bedienstete der Schule (z. B. Hausmeister, Schulsekretärinnen, Betreuungskräfte) über die getroffenen Regelungen in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) zu unterweisen.

Hierdurch wird unabhängig von festgelegten Zuständigkeiten erreicht, dass grundsätzlich jede Lehrkraft in der Lage ist, im Brandfall die Feuerwehr und Rettungsdienste einzuweisen. Dies ist insbesondere bei Schulzentren mit komplexer Gebäudestruktur sinnvoll und erforderlich.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[GUV-SI 8051 Feueralarm in der Schule](#)

[Musterablaufplan: Brandfall an Schulen](#)

Quellen

VwV des KM „Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“
Az: 56-1721.6-7/51 (KM)

VwV „Feuerwehrlflächen“ des IM
DIN 14 096-3

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de/>

Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.7 Brandschutz Ist in der Schule ein Alarmplan vorhanden?

Beispiel



Erläuterung

Ein Alarmplan (einschließlich Flucht- und Rettungsplan) ist eine Zusammenfassung von Anweisungen und Ratschlägen für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen. Er muss für den Gefahrenfall alle einsatztaktischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten. Hierbei sind die lokalen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Des weiteren ist es zweckmäßig, im Alarmplan auch Anweisungen für die Brandverhütung und Selbstrettung zu integrieren.

Die Schulleitung hat in Abstimmung mit dem Schulträger und der örtlichen Feuerwehr einen Alarmplan (sinnvoller Weise mit Flucht- und Rettungsplan) für den Brandfall zu erstellen. Hierbei empfiehlt sich in Anlehnung an DIN 14096 „Brandschutzordnung“ eine Dreiteilung. Teil A richtet sich an alle Personen, die sich in der Schulanlage, wenn auch nur kurzfristig, aufhalten (z. B. Besucher, Eltern). Teil B richtet sich an Personen, die sich regelmäßig in der Schule aufhalten z. B. Lehrkräfte, Schüler, Betreuungskräfte). Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Aufgaben (Schulleitung, Hausmeister, Brandschutzbeauftragter, Sicherheitsbeauftragte).

Der Flucht- und Rettungsplan (siehe hierzu auch Punkt A 2.8) enthält mindestens:

- die Fluchtwege für jeden Unterrichtsraum
- den Lageplan der Sammelplätze außerhalb des Gebäudes
- die Lage und die Anzahl der Feuerlöscheinrichtungen
- den Lageplan der gefährlichen Stoffe und Behälter
- geeignete Räume für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule im Falle kerntechnischer Unfälle
- die Standorte der Notfalltelefone und Anleitungen zu deren Bedienung.

Der Alarmplan mit Flucht- und Rettungsplan ist in den Krisenplan zu integrieren und bei Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren. Sämtliche schulischen Bediensteten sind über die Inhalte des Alarmplans (z. B. bei Gesamtlehrerkonferenzen) zu informieren.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[GUV-SI 8051 Feueralarm in der Schule](#)

[Musteralarmplan Baden-Baden](#)

[Musterablaufplan: Brandfall an Schulen](#)

Quellen

§ 4(4) ArbStättV

VwV des KM „Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“
Az: 56-1721.6-7/51 (KM)

ASR A2.3

DIN 14 096

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de/>

Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.8 Brandschutz Sind in großen Schulen und Schulzentren an zentralen Stellen Übersichtspläne der Flucht- und Rettungswege, Meldeeinrichtungen und Löscheinheiten, Lagerplätze für Gefahrstoffe etc. ausgehängt?

Beispiel



Erläuterung

Unter Punkt 2.7 wurde die Verpflichtung der Schulleitung zur Erstellung eines Alarmplans erläutert. Ebenso wurde auf die Notwendigkeit zur Information über Inhalte des Alarmplans für sämtliche Personengruppen hingewiesen, die sich regelmäßig in der Schule aufhalten.

Da sich in der Schule jedoch auch andere Personen (z. B. Besucher, Eltern, Fremdfirmen, externe Nutzer etc.) aufhalten können, die diese Informationen nicht erhalten haben, ist es sinnvoll und teilweise auch erforderlich (vgl. hierzu Pkt. 2.9 Aushänge nach Brandschutzordnung), entsprechende Hinweise in der Schule auszuhängen.

In größeren Schulen bzw. Schulen mit unübersichtlichen oder weit verzweigten Gebäudeteilen wird dementsprechend gefordert, an zentralen Stellen (z. B. in Eingangsbereichen, Aulen, Fluren, Treppenhäusern etc.) einen Übersichtsplan der örtlichen Flucht- und Rettungswege sowie der Standorte von Alarmierungs- und Meldeeinrichtungen, Löscheinheiten, Erste-Hilfe-Materialien, Sammelplätzen, sicheren Bereichen etc. gut sichtbar auszuhängen (vgl. AVBG-BW Merkblatt).

Dieser Übersichtsplan sollte, soweit in der Schule vorhanden, auch die Örtlichkeiten (Fachräume, Sammlungsräume, Lagerräume etc.) beinhalten, in denen gefährliche Stoffe und Behältnisse z. B. hochentzündliche, brennbare Flüssigkeiten oder explosionsfähige Chemikalien, Druckgasflaschen) gelagert werden.

Im Brandfall können sich hierdurch die Einsatzkräfte (Feuerwehr und Rettungsdienste) über besonders gefährliche oder problematische Bereiche informieren. In Schulzentren kann im Einzelfall ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erforderlich sein.

Anmerkung: Unabhängig vom Übersichtsplan sollten der Feuerwehr von der Schulleitung die Lagerplätze für Gefahrstoffe (im Bereich Naturwissenschaften, Technik- oder Kunstunterricht, Werkstätten und Laboratorien usw.) einschließlich der Mengenangaben der maximal vorhandenen Gefahrstoffe ausgehändigt werden (z. B. nach Erstellung des Alarmplans). In der Schule vorhandene Gefahrstoffkataster geben einen Überblick über vorhandenen Gefahrstoffe und Stoffmengen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Beispiel: Übersichtsplan

Merkblatt AVBG-BW
„Brandverhütungsschau Schulen“

GUV-SI 8051 Feueralarm in der
Schule

Quellen

ASR A2.3 und ASR A1.3

DIN 14 095 und DIN 14 096-2

DIN 4844-3

§ 7(6) GefStoffV

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk

<http://publikationen.dguv.de/>

Staatliche Regelwerke

<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.9 Brandschutz Sind in der Schule Aushänge entsprechend der Brandschutzordnung vorhanden?

Beispiel

Verhalten im Brandfall
Ruhe bewahren

1. Brand melden **Telefon:** (Tel.-Nr. einfügen)
pöör / und
Wer meldet?
Was ist passiert?
Wie viele sind betroffen/verletzt?
Wo ist etwas passiert?
Warten auf Rückfragen!
 Brandmelder betätigen

2. In Sicherheit bringen Gefährdete Personen mitnehmen
Türen schließen
Gegenzeichnaten
Rettungswegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Anweisungen beachten

3. Löschversuch unternehmen Feuerlöscher benutzen

Erläuterung

Die Brandschutzordnung ist eine auf ein bestimmtes Objekt, in diesem Fall Schule, zugeschnittene Zusammenfassung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Um die Wirksamkeit und Akzeptanz in der Schule zu gewährleisten, sollten die Inhalte der schulspezifischen Brandschutzordnung von der Schulleitung, dem Sachkostenträger und der örtlichen Feuerwehr gemeinsam erarbeitet werden.

Eine Brandschutzordnung besteht aus drei Teilen:

Teil 1 richtet sich an alle Personen, die sich in der Schulanlage aufhalten, auch wenn der Aufenthalt nur kurzfristig ist (eingeschlossen sind also auch: Besucher, Eltern, externe Nutzer, Fremdfirmen etc.). Gefordert ist ein Aushang im DIN A 4- oder DIN A 5-Format mit allgemeinen Anweisungen zur Brandverhütung und dem Verhalten im Brandfall (siehe Arbeitshilfen: Musteraushang nach DIN 14096-1 Teil A und GUV-SI 8051 „Feueralarm in der Schule“).

Der Aushang ist gut sichtbar an Örtlichkeiten/Stellen anzubringen, an denen Personen häufig vorbeigehen oder sogar verweilen (z. B. in Eingangsbereichen, Fluren, Pausenhöfen).

Teil 2 der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, die sich regelmäßig in der Schule aufhalten (z. B. Lehrkräfte, Schüler, Betreuungskräfte). Es handelt sich um eine formlose Information (Merkblatt, Skizzen des 1. und 2. Flucht- und Rettungsweges, Verhaltensregeln für den Brandfall) und ggf. Hinweise auf spezielle Gegebenheiten der Schule (z. B. Art der akustischen Warnung, Alarmauslösung, Sammelpunkte etc.) in jedem Klassenzimmer (siehe Arbeitshilfen: Musteraushang nach DIN 14096-2 Teil B u. GUV-SI 8051 Feueralarm in der Schule).

Teil 3 der Brandschutzordnung richtet sich an Personen mit besonderen Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes oder im Brandfall (z. B. Schulleitung, Hausmeister, Brandschutzbeauftragte, Krisenteammitglieder, Sicherheitsbeauftragte etc.) und gibt diesen spezielle Anweisungen z. B. zur Überprüfung der vollständigen Räumung, Öffnung von Zufahrten, Feuerwehranweisung).

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[GUV-SI 8051 Feueralarm in der Schule](#)

[Musteraushang nach DIN 14096-1 Teil A \(Brandschutzverordnung\)](#)

[Musterfluchtwegsskizze nach DIN 14096-2 Teil B \(Brandschutzverordnung\)](#)

Quellen

§ 4 (4) ArbStättV

ASR A 2.3

DIN 14096 Teil 1-3

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de/>

Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK

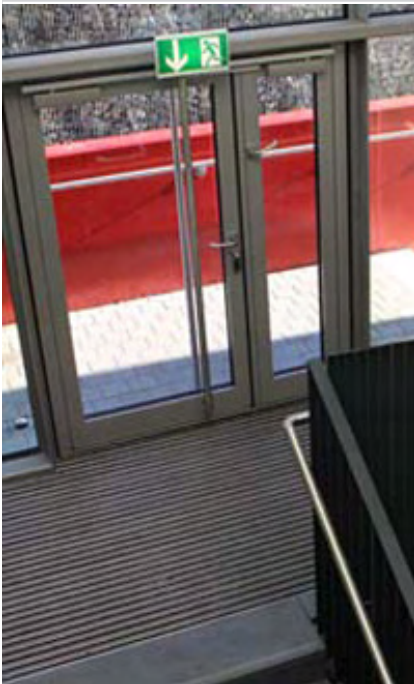


Detailinformationen

A 2.10 Brandschutz

Sind auf jedem Stockwerk und für jedes Klassenzimmer die erforderlichen Ausgänge vorhanden, mit der Feuerwehr abgestimmt und den Nutzern bekannt?

Beispiel



Erläuterung

In schulischen Gebäuden müssen auf jedem Stockwerk und für jedes Klassenzimmer mindestens zwei günstig gelegene, voneinander unabhängige Flucht- und Rettungswege vorhanden sein. Die Anordnung und Abmessungen sind abhängig von der Schulgröße, Nutzungsart, Einrichtung und der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen. Flucht- und Rettungswege müssen auf möglichst kurzem Wege ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in gesicherte Bereiche führen (§ 15 Landesbauordnung (LBO) und Arbeitsstättenverordnung, Anhang 2.4). Verantwortlich für den baulichen vorbeugenden Brandschutz an Schulen ist der zuständige Sachkostenträger. Ihm obliegt die Einhaltung aktueller baulicher Anforderungen.

Der erste notwendige Flucht- und Rettungsweg muss in jedem Falle baulicher Art sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Forderung in jeder Schule (z. B. über Haupteingänge, Haupttreppenhäuser, Flure) erfüllt ist. In Schulneubauten und Schulen mit nicht geringer Höhe über 8 m Brüstungshöhe) muss auch der zweite Flucht- und Rettungsweg baulicher Art sein. Für Fachräume mit erhöhter Brandgefahr müssen mindestens zwei sichere Fluchtmöglichkeiten vorhanden sein. Dies ist erfüllt, wenn bei Fachräumen die Ausgänge günstig, möglichst weit auseinander gelegen sind. Als zweiter Ausgang ist auch der Ausstieg aus einem geeigneten Fluchtfenster zulässig, wenn dieser eine sichere Fluchtmöglichkeit bietet (z. B. im Erdgeschoss).

Falls es die örtlichen Verhältnisse (Geschosshöhe, Schülerzahl, Rettungsgeräte, Leistungsfähigkeit der Feuerwehr) zulassen, wird als zweiter notwendiger Flucht- und Rettungsweg auch ein Fluchtfenster im Erdgeschoss bzw. bei Schulen geringer Höhe (bis 8 m Brüstungshöhe) die Rettung über geeignete Rettungsfenster mittels tragbarer Leitern akzeptiert.

Dieser Sachverhalt ist im Einzelfall durch den zuständigen Sachkostenträger mit der örtlichen Feuerwehr oder der Behörde des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. im Rahmen einer Begehung oder Brandverhütungsschau) verbindlich abzuklären und der Schulleitung mitzuteilen. Empfohlen werden gemeinsame Begehungen von Sachkostenträger und Schulleitung.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[Präsentation: Baulicher vorbeugender Brandschutz](#)

[Präsentation: Organisation des vorbeugenden Brandschutzes](#)

[Muster-Schulbau-Richtlinie \(MSchulbauR\)](#)

Quellen

§ 15 LBO (1,2) und LBOAVO

ArbStättV Anhang 2.4

ASR A 2.3

§ 22 (1) GUV-V A 1

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de>

Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.11 Brandschutz Sind die Flucht- und Rettungswege ordnungsgemäß gekennzeichnet?

Beispiel



Erläuterung

Um das gefahrlose Verlassen der Schule im Brandfall zu ermöglichen, müssen Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge gut sichtbar, innerhalb der Erkennungsweite und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Dies geschieht in der Regel mittels Schildern mit lang nachleuchtenden Sicherheitskennzeichen grüne Grundfarbe mit weißer Schrift oder weißen Zeichen).

Sofern bei unzureichender natürlicher Beleuchtung am Anbringungsort oder bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose und sichere Verlassen der Schule, einzelner Gebäudekomplexe oder einzelner Unterrichtsräume (z. B. Klassenzimmer, Fachräume, sonstige

Räume im Untergeschoss sowie Kellerräume oder Dachgeschosse) im Brandfall durch lang nachleuchtende Sicherheitskennzeichnung nicht gewährleistet werden kann, ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich. Die Sicherheitsbeleuchtung verfügt über eine eigene, von der allgemeinen Beleuchtung unabhängige, Stromversorgung, die bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung das Erkennen der Sicherheitskennzeichen und somit eine sichere Nutzung der Flucht- und Rettungswege bzw. Notausgänge ermöglicht.

Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen ist der zuständige Sachkostenträger verantwortlich. Dies schließt evtl. notwendige Funktionsprüfungen, z. B. beim Vorhandensein einer Sicherheitsbeleuchtung ein. Im Bedarfsfall kann der Sachkostenträger die zuständige Behörde des vorbeugenden Brandschutzes oder die örtliche Feuerwehr hinzuziehen.

Die Schulleitung klärt, vorzugsweise anlässlich gemeinsamer Schulbegehungen, mit dem Sachkostenträger die ordnungsgemäße Kennzeichnung von schulischen Flucht- und Rettungswegen ab. In diesem Zusammenhang können auch evtl. erforderliche Nachrüstungen besprochen bzw. vereinbart werden. Die Schulleitung unterweist die Lehrkräfte regelmäßig (empfohlen: einmal jährlich) über die Bedeutung der vorhandenen Sicherheitskennzeichnung.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[Präsentation: Organisation des vorbeugenden Brandschutzes](#)

Quellen

§ 4 (4) ArbStättV + Anhang 2.4
ArbStättV Anhang 2.3

ASR A 1.3

§§ 9-11 GUV-V A 8

DIN 5035-5 „Innenraumbeleuchtung, Notbeleuchtung“

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de>

Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.12 Brandschutz Sind Flucht- und Rettungswege freigehalten und können Notausgänge während der Betriebszeit von innen ohne Hilfsmittel jederzeit und leicht geöffnet werden?

Beispiel



Erläuterung

Notwendige Flucht- und Rettungswege (erster und zweiter Flucht- und Rettungsweg) sowie Notausgänge in Schulen können das gefahrlose Verlassen der Schule im Brandfall nur ermöglichen, wenn sie ständig und in der erforderlichen Breite freigehalten werden.

Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass notwendige Flucht- und Rettungswege in schulischen Gebäuden gefahrlos benutzt werden können. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Flucht- und Rettungswege dauerhaft und in der erforderlichen Breite von Hindernissen freizuhalten sind. Die Schulleitung hat entsprechende Regelungen in Absprache mit dem Sachkostenträger zu treffen, schulische Bedienstete sowie Schülerinnen und Schüler entsprechend zu unterweisen und für die Einhaltung getroffener Regelungen zu sorgen bzw. diese zu überprüfen.

Notausgänge und Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen sich während der Betriebszeit bzw. während sich Personen im Gebäude aufhalten (auch während evtl. Abendveranstaltungen) von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen. Dies wird beispielsweise erreicht, wenn an Notausgängen oder Flucht- und Rettungswegtüren innen ein Türgriff und außen ein Knauf angebracht sind. Im Bedarfsfall können Flucht- und Rettungswegtüren an Gebäudeausgängen oder in schlecht einsehbaren Bereichen mit Panikriegeln gesichert werden. Diese Panikriegel können auch mit akustischen Warnsignalen ausgestattet werden.

Schlüssel und Schlüsselkästen an notwendigen Flucht- und Rettungswegtüren sind grundsätzlich nicht zulässig.

Die Schulleitung hat in Absprache mit dem Sachkostenträger durch organisatorische Regelungen und Anweisungen dafür zu sorgen, dass notwendige Flucht- und Rettungswegtüren während den Betriebszeiten ordnungsgemäß nutzbar sind. Die Einhaltung getroffener Regelungen ist zu überprüfen. Sofern sich z. B. in den Abendstunden externe Personen (z. B. Vereine, Volkshochschule) im Schulgebäude aufhalten, hat der Sachkostenträger entsprechende Regelungen zu treffen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Präsentation: Baulicher vorbeugender Brandschutz

Präsentation: Organisation des vorbeugenden Brandschutzes

Quellen

§ 4(4) ArbStättV + Anhang 2.3

ASR A 2.3

VwV des KM „Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“
Az: 56-1721.6-7/51 (KM)

LBO und LBOAVO

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de/>

Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.13 Brandschutz Schlagen Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen in Fluchtrichtung des ersten Rettungsweges auf?

Beispiel



Erläuterung

Manuell zu betätigende Türen in Schulen im Verlauf des ersten Flucht- und Rettungsweges sowie von Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und während der Betriebszeit bzw. während sich Personen im Gebäude aufhalten jederzeit von innen zu öffnen sein. Ausschließlich manuell zu betätigende Karussell- und Schiebetüren sind in Fluchtwegen unzulässig.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Türen von Fachräumen mit erhöhter Brandgefahr (z. B. naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Technik- und Maschinenräume, Computer- oder IT-Räume, Werkstätten, Laboratorien) regelmäßig in Fluchtrichtung aufschlagen sollen.

Gleiches gilt für schulische Räume, in denen sich mehr als 40 Personen aufhalten können.

Eine weitere Forderung an Türen im Verlauf von notwendigen Flucht- und Rettungswegen sowie Notausgängen besteht darin, dass beim Öffnen der Türen die erforderliche Breite der Rettungswege nicht eingeengt werden darf. Übliche Türbeschläge sind dabei zu vernachlässigen. Da diese bauliche Anforderung vor allem in Fluren von älteren Schulen mit gegenüberliegenden Klassenzimmertüren oft nicht eingehalten werden kann, sind Abweichungen von vorgenannten Regelungen im Einzelfall möglich. So können beispielsweise Türen von normalen Klassenzimmern Räume ohne erhöhte Brandgefahr entgegen der Fluchtrichtung aufschlagen (§ 10 (1) Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“).

Die Schulleitung hat (z. B. im Rahmen regelmäßiger Begehungen, möglichst gemeinsam mit dem zuständigen Sachkostenträger) die Erfüllung der oben aufgeführten Forderungen zu überprüfen. Sofern von der Schulleitung vorhandene Mängel festgestellt werden, ist umgehend der Sachkostenträger zu informieren und um Beseitigung zu ersuchen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[UVV GUV-V S1](#)

Quellen

§ 4 (4) ArbStättV + Anhang 2.3

ASR A 2.3

§§ 10 und 21 GUV-V S 1

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de/>

Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.14 Brandschutz Sind selbstschließende Brandschutztüren ständig funktionsfähig und nicht blockiert?

Beispiel



Erläuterung

Brandschutztüren in Schulen trennen verschiedene Brandabschitte und gewährleisten somit beispielsweise die Einhaltung der maximal zulässigen Flucht- und Rettungsweglängen, sichern Treppenhäuser oder schotten z. B. besonders gefährliche Gebäudeteile, Einrichtungen, Räumlichkeiten von anderen Bereichen ab.

In vielen Fällen findet man in Schulen selbstschließende, zweiflügelige Brandschutztüren, die während des normalen Schulbetriebes offen stehen. Diese Türen arretieren in geöffnetem Zustand durch eine Feststellanlage automatisch und ermöglichen somit die reibungslose Nutzung entsprechender Bereiche (z. B. Flure, Treppenhäuser). Solchermaßen ausgebildete Brandschutztüren sind mit Rauchmeldern verbunden, die im Brandfall dafür sorgen, dass die Türen automatisch entriegelt werden, selbsttätig schließen und somit die betreffenden Brandabschnitte sichern. Brandschutztüren mit Feststellanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie jederzeit auch von Hand geschlossen werden können.

Für den ordnungsgemäßen Zustand der Türen und wiederkehrende Prüfungen ist der zuständige Sachkostenträger verantwortlich.

Die Schulleitung hat durch organisatorische Regelungen und Anweisungen dafür Sorge zu tragen, dass die Funktionsfähigkeit vorhandener Brandschutztüren jederzeit gewährleistet ist, solange sich Menschen im Gebäude aufhalten.

Dies beinhaltet beispielsweise das Verbot, die Funktionsfähigkeit vorhandener Brandschutztüren z. B. durch das Unterlegen von Holzkeilen in geöffnetem Zustand außer Kraft zu setzen.

Die Schulleitung hat die schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen, die sich in der Schule aufhalten (z. B. Handwerker, Fremdfirmen, Reinigungskräfte) diesbezüglich zu unterweisen und die Einhaltung getroffener Anordnungen zu überwachen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Merkblatt AVBG-BW
„Brandverhütungsschau Schulen“

Muster-Schulbau-Richtlinie
(MSchulbauR)

Quellen

ASR A2.3

§ 3 ArbStättV

§ 2 UVV GUV-V A 1

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de/>

Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.15 Brandschutz Sind Treppenträume, Treppenbereiche und Flure frei von Brandlasten?

Beispiel



Erläuterung

Um in Schulen im Brandfall die schnelle Ausbreitung von Feuer, Rauch und Schadstoffen möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden und somit die sichere Nutzung vorhandener Flucht- und Rettungswege (Treppenbereiche, Treppenträume, Flure usw.) zu ermöglichen, müssen Brandlasten (Dekoration, Mobiliar o.ä.) in diesen Bereichen unbedingt vermieden werden.

In Treppenbereichen oder Treppenträumen, die den einzigen baulichen Flucht- und Rettungsweg bilden, dürfen sich grundsätzlich keine Brandlasten befinden. Als Ausschmückung sind jedoch Bilder hinter Glas in nichtbrennbaren Rahmen zulässig.

Sofern der einzige bauliche Rettungsweg durch Eingangsbereiche, Foyers oder nach oben offene (also nicht durch Brandschutztüren abgetrennte) Flure führt, gilt dort dasselbe. Zur Herstellung einer angenehmen Schulatmosphäre können jedoch ausnahmsweise flaches Papier auf festem Grund (z. B. ein Schwarzes Brett), Hartholz- oder Stahlmöbel mit allenfalls schwer entflammablen Polstern und verschlossene, gegen Kippen und Verschieben gesicherte nicht brennbare Vitrinen mit geringen Mengen an brennbaren Inhalten toleriert werden. Diese Gegenstände dürfen die notwendigen Rettungswegbreiten nicht einengen. Im Brandfall stark rauchende Materialien (z. B. Kunststoffe) sind in jedem Fall zu vermeiden.

In Fluren, die von Treppenträumen brandschutztechnisch getrennt sind, werden Kleidungsstücke, Metallschränke (geschlossene Oberfläche), Ausstellungsvitrinen (verschlossen und unverrückbar), Mobiliar (aus nicht brennbaren (Brandklasse A), schwer entflammablen (Brandklasse B1) oder klassifizierten Baustoffen) toleriert. Nicht toleriert werden Kopierer, Getränkeautomaten, leicht entflammbare Ausstellungsstücke in großen Mengen.

Die Schulleitung hat im Rahmen von regelmäßigen Begehungen (im Bedarfsfall mit dem Sachkostenträger bzw. der Feuerwehr) die Einhaltung dieser Vorgaben zu überprüfen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule entsprechend zu unterweisen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[Merkblatt AVBG-BW „Brandverhütungsschau Schulen“](#)

Quellen

LBO und LBOAVO
ASR A 2.3

Links

www.uk-bw.de
UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de/>
Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.16 Brandschutz Sind Eingänge zu Aufzügen ordnungsgemäß und dauerhaft gekennzeichnet?

Beispiel



Erläuterung

Aufgrund der Anforderung nach barrierefreiem Bauen in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen findet man in Schulen vermehrt Aufzüge zur Personenbeförderung. In manchen Schulen (z. B. in berufsbildenden Schulen) sind teilweise aber auch Aufzüge für die Beförderung von Lasten vorhanden.

Aufgrund des Gefährdungspotentials im Brandfall sind Aufzüge als Teil des Flucht- und Rettungsweges nicht zulässig.

Dies wiederum bedeutet, dass sämtlichen Beschäftigten der Schule (Lehrkräften, Betreuungskräften, Schulsekretärinnen, Hausmeistern etc.), Schülerinnen und Schülern sowie externen Personen (Eltern, Besuchern etc.) unmissverständlich mitgeteilt werden muss, dass vorhandene Aufzüge im Brandfall nicht benutzt werden dürfen.

Um dies zu gewährleisten, müssen an Aufzügen Kennzeichnungen (Schilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“) gut sichtbar und dauerhaft (z. B. an der Zugangstür oder neben dem äußeren Bedienungsfeld) angebracht sein.

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Aufzüge ist der zuständige Sachkostenträger.

Die Schulleitung hat (z. B. im Rahmen von gemeinsamen Betriebsbegehungen) die vorschriftsmäßige Kennzeichnung zu prüfen und ggf. beim Sachkostenträger eine solche einzufordern. Weiter hat die Schulleitung in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich im Rahmen der Alarmübung) die Beschäftigten (Lehrkräfte, Betreuungskräfte, sonstige schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etc.) sowie die Schülerinnen und Schüler diesbezüglich zu unterweisen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Muster: [Hinweisschild](#)

Quellen

ASR A2.3 und ASR A1.3

Betriebssicherungsverordnung
§§ 9-11 GUV-V A 8

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de/>

Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.17 Brandschutz

Gibt es ein unverwechselbares Alarmsignal für den Brandfall, kann es überall gehört werden und ist die Bedeutung des Signals allen bekannt?

Beispiel



Erläuterung

Wichtigstes Ziel im Falle eines Brandes ist die rasche Räumung der betroffenen Gebäude bzw. Gebäudeteile. Erster erforderlicher Schritt hierzu ist die Einleitung der Räumung durch die Auslösung des Feueralarms.

Aus diesem Grund muss in jeder Schule ein unverwechselbares Alarmsignal für den Brandfall vorhanden sein, das sich deutlich vom normalen Stunden- oder Pausenzeichen sowie anderen Notfallsignalen (z. B. Alarmierung bei Amoklauf) unterscheidet.

Hierzu sind in den Schulen zumeist elektrische Alarmierungseinrichtungen vorhanden. Für das Vorhandensein und die Funktionsfähigkeit der Alarmierungseinrichtung ist der zuständige Sachkostenträger verantwortlich. Dem Schulträger wird empfohlen, neben den elektrischen Alarmeinrichtungen eine netzunabhängige Einrichtung (z. B. Handsirene, Megaphon oder Gong) und ein netzunabhängiges Rundfunkgerät bereitzustellen.

Des Weiteren muss eine Notrufeinrichtung (Notfalltelefon mit freigeschalteter Amtsleitung) vorhanden sein, die während der schulischen Betriebszeiten jederzeit zugänglich ist. Die Notrufnummern (Feuerwehrleitstelle 112, Polizei 110, Rettungsleitstelle 19 222 etc.) sowie ein Hinweis auf den nächsten Feuermelder (soweit vorhanden) sind an geeigneter Stelle gut sichtbar neben dem Telefon anzubringen.

Das Alarmsignal muss überall (auch in entlegenen Gebäudeteilen, Kellerräumen, Musikräumen einschließlich eventueller Proberäume, Sporthallen, Schulschwimmbädern etc.) zu hören sein. Diese Anforderung ist zu gewährleisten und regelmäßig durch den Sachkostenträger bzw. die Schulleitung und Lehrkräfte im Rahmen von Alarmübungen zu überprüfen.

Das Alarmsignal für den Brandfall muss den Lehrkräften, sonstigen Bediensteten der Schule und Schülerinnen und Schülern bekannt sein, ebenso die Standorte der Alarm- und Rettungseinrichtungen. Die Schulleitung hat entsprechende Unterweisungen vorzunehmen (vgl. Punkt 2.19).

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[Musterablaufplan: Brandfall an Schulen](#)

[Musternotruf](#)

[GUV-I 8579 Notruf-PVC-Kärtchen](#)

[Muster-Schulbau-Richtlinie \(MSchulbauR\)](#)

Quellen

VwV des KM „Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“
Az: 56-1721.6-7/51 (KM)

VwV „Brandverhütungsschau“

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de/>

Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



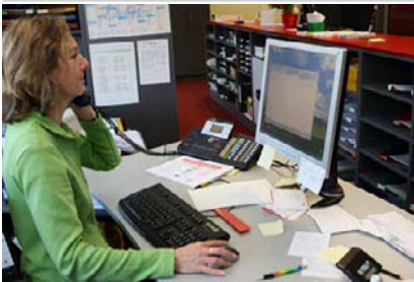
ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.18 Brandschutz Ist die Weiterleitung der Alarmierung an die Feuerwehr jederzeit sichergestellt?

Beispiel



Erläuterung

Die Alarmierung im Brandfall innerhalb der Schule kann durch unterschiedliche Meldesysteme bzw. Meldeeinrichtungen erfolgen. Man unterscheidet hierbei Einrichtungen, die nur hausintern Alarm auslösen und solche, bei denen die Feuerwehr direkt alarmiert wird.

Hausinterne Alarmierungseinrichtungen (z. B. Hausalarmanlagen, Haustelefon oder Boten) lösen einen schulinternen Alarm aus, der die unverzügliche Räumung der Schule zum Ziel hat. Bei diesen hausinternen Alarmierungseinrichtungen wird die Feuerwehr nicht automatisch verständigt. Dies bedeutet, dass durch die Schule eine gesonderte Meldung des Brandfalls an die Feuerwehrleitstelle (Telefon 112) erfolgen muss. Sonst wird zwar die Schule geräumt, die Feuerwehr wird jedoch nicht informiert.

Die Schulleitung hat beim Vorhandensein hausinterner Alarmierungseinrichtungen durch entsprechende Anweisung zu regeln, wie und durch wen im Brandfall die Feuerwehr alarmiert wird. Weiter hat die Schulleitung entsprechende Unterweisungen vorzunehmen (vgl. Punkt 2.19).

Ist in der Schule ein so genannter Feuermelder (Direktmelder an die Feuerwehr) vorhanden oder erfolgt die Alarmierung der Feuerwehr über Festnetz- oder Mobiltelefone, ist die unverzügliche Verständigung der Feuerwehrleitstelle gewährleistet. In diesem Falle muss zusätzlich über hausinterne Alarmierungseinrichtungen (Hausalarm, Durchsage etc.) die unverzügliche Räumung der Schule veranlasst werden. Sonst kommt zwar die Feuerwehr, die Schule ist aber nicht geräumt.

Die Schulleitung hat beim Vorhandensein solcher Alarmierungseinrichtungen durch geeignete Anweisung zu regeln, wie und durch wen im Brandfall der erforderliche Hausalarm ausgelöst wird. Weiter hat die Schulleitung entsprechende Unterweisungen vorzunehmen (vgl. Punkt 2.19).

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[Musteralarmplan Baden-Baden](#)

[Musterablaufplan: Brandfall an Schulen](#)

[Merkblatt AVBG-BW](#)

[„Brandverhütungsschau Schulen“](#)

Quellen

ArbStättV

VwV des KM „Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“

Az: 56-1721.6-7/51 (KM)

GUV-SI 8051

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk

<http://publikationen.dguv.de/>

Staatliche Regelwerke

<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.19 Brandschutz

Werden Lehrkräfte, Hausmeister, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schülerinnen und Schüler regelmäßig über das richtige Verhalten im Alarmfall unterwiesen?

Beispiel



Erläuterung

Im Brandfall ist, ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, unverzüglich Alarm auszulösen, die Feuerwehr und die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen und gegebenenfalls die Räumung anzuordnen.

Sofern nach Auslösung des Alarms die sichere Benutzung der Fluchtwege möglich ist (kein Feuer zu erkennen, Fluchtweg ist rauchfrei), haben die Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, sonstige Personen, unter Zurücklassung aller Gegenstände (Ausnahme: wärmende Kleidung), klassenweise, zügig, aber ohne Hetze, das Gebäude unter Aufsicht der Lehrkräfte zu verlassen und die vereinbarten Sammelräume aufzusuchen. Jede Lehrkraft verlässt als Letzte den Unterrichtsraum und überzeugt sich beim Verlassen davon, dass keine Schülerinnen und Schüler - auch nicht in Nebenräumen - zurückgeblieben sind. Die Türen und Fenster aller Räume sind zu schließen.

Am Sammelplatz stellt jede Lehrkraft fest, ob ihre Klasse vollzählig ist. Sie kümmert sich sofort um eventuell fehlende Schülerinnen und Schüler und meldet diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Schulleitung. Diese notiert fehlende Personen und meldet den Sachverhalt umgehend der Einsatzleitung (im Einzelfall kann die Meldung auch durch Krisenteammitglieder oder eine Lehrkraft erfolgen). Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich, haben die Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum oder in einem anderen Raum, der mehr Sicherheit bietet, zu bleiben. Die Fenster und Türen sind erforderlichenfalls zu schließen.

Zur schnelleren Rettung sollen sich die Eingeschlossenen am Fenster (z. B. durch Hochhalten von grünen Karten: noch alles in Ordnung oder rote Karten: Probleme, oder auf andere Weise) bemerkbar machen. Die Feuerwehr regelt alles Weitere (vgl. hierzu: Arbeitshilfen).

Die Schulleitung erarbeitet, in Absprache mit der Feuerwehr, Anweisungen über das Verhalten im Brandfall und unterweist in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) die Lehrkräfte und sonstige Beschäftigte der Schule (Hausmeister, Schulsekretärin, Betreuungskräfte etc.). Die Lehrkräfte unterweisen regelmäßig (mindestens jährlich) die Schülerinnen und Schüler.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[Musterablaufplan: Brandfall an Schulen](#)

[Präsentation: Tipps zu Alarmübung, Unterweisungsunterlagen](#)

[GUV-SI 8051 Feueralarm in der Schule](#)

[LFS-Broschüre „Verhalten im Brandfall an Schulen“](#)

Quellen

§ 12 ArbSchG

VwV des KM „Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“

Az: 56-1721.6-7/51 (KM)

§ 22 GUV-V A 1

ASR A2.3

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk

<http://publikationen.dguv.de/>

Staatliche Regelwerke

<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.20 Brandschutz Wird in regelmäßigen Abständen eine Alarmübung durchgeführt und anschließend ausgewertet?

Beispiel



Erläuterung

In allen Schulen ist mindestens einmal jährlich eine Alarmübung durchzuführen. Die Alarmübung sollte zu Beginn eines Schuljahres stattfinden. Ihr hat eine Unterweisung sowohl der Lehrkräfte (durch die Schulleitung) als auch der Schülerinnen und Schüler (durch die Lehrkräfte) über das Verhalten bei einem Alarm voranzugehen. Diese muss auch Verhaltensanweisungen für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht im Klassenverband aufhalten, umfassen.

Zur Alarmübung gehören:

- die Auslösung des Alarms
- die Räumung der Schule
- das Sammeln der Schülerinnen und Schüler an den Sammelplätzen außerhalb des Schulgebäudes und Anwesenheitskontrolle durch die verantwortliche Lehrkraft
- die Rückführung der Schülerinnen und Schüler in die Klassenräume.

Der örtlichen Feuerwehr und Polizeidienststelle ist der Termin der Alarmübung vorab mitzuteilen. Die Schulleitung unterweist im Vorfeld der Alarmübung die Lehrkräfte und sonstige Bedienstete Hausmeister, Schulsekretärin, Betreuungskräfte etc.) über das richtige Verhalten im Brandfall. Die Lehrkräfte unterweisen dementsprechend die Schülerinnen und Schüler (vgl. Punkt 2.19).

Während der Alarmübung beobachtet die Schulleitung (unter Einbindung des Krisenteams, Brandschutzbeauftragten, Sicherheitsbeauftragten) den Ablauf der Übung, hält eventuelle Mängel, Fehlverhalten oder Probleme fest und wertet diese aus. Im Anschluss an die Alarmübungen informiert die Schulleitung die Lehrkräfte und die sonstigen Bediensteten über positive und eventuelle negative Aspekte und bespricht Verbesserungsmöglichkeiten.

Die Lehrkräfte besprechen anschließend mit den Schülerinnen und Schülern den Ablauf der Alarmübung und weisen ebenfalls auf positive und festgestellte negative Punkte hin.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[GUV-SI 8051 Feueralarm in der Schule](#)

[Musterablaufplan: Brandfall an Schulen](#)

[Präsentation: Tipps zu Alarmübung, Unterweisungsunterlagen](#)

[LFS-Broschüre „Verhalten im Brandfall an Schulen“](#)

Quellen

VwV des KM „Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“

Az: 56-1721.6-7/51 (KM)

GUV-SI 8051

ASR A2.3

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de>

Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.21 Brandschutz

Sind geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden, gut sichtbar an leicht zugänglichen Stellen angebracht und entsprechend gekennzeichnet?

Beispiel



Erläuterung

Obwohl das unverzügliche Verlassen der Schule die wichtigste Verhaltensregel im Brandfall darstellt, kann bei Entstehungsbränden die sofortige Bekämpfung kleiner Brände zur Beseitigung dieser kritischen Situation führen bzw. größeren Schaden vermeiden.

Aus diesem Grunde müssen Schulen, in Abhängigkeit von Schulgröße, Nutzungsart, Anzahl maximal anwesender Personen sowie der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen mit Feuerlöscheinrichtungen (z. B. tragbaren Feuerlöschern) und erforderlichenfalls Brandmeldern ausgerüstet sein.

Die Festlegung erforderlicher Löscheinrichtungen und deren Standorte erfolgt jeweils vor Ort durch die Behörden des vorbeugenden Brandschutzes bzw. örtliche Feuerwehr in Absprache mit dem Sachkostenträger.

Nicht selbständige Feuerlöscheinrichtungen (z. B. tragbare Feuerlöcher) müssen als solche dauerhaft und ordnungsgemäß gekennzeichnet, leicht erreichbar und zu handhaben sein vgl. hierzu Pkt. A 2.22).

Die Lage vorhandener brandschutztechnischer Einrichtungen muss im Flucht- und Rettungsplan graphisch dargestellt sein (vgl. hierzu Pkt. A2.8 und A 2.9).

Für das Vorhandensein erforderlicher Löscheinrichtungen in der Schule, deren ordnungsgemäße Positionierung, Kennzeichnung, Prüfung und Wartung ist der zuständige Sachkostenträger verantwortlich.

Die Schulleitung hat im Rahmen regelmäßiger Schulbegehungen (am besten gemeinsam mit dem zuständigen Sachkostenträger und mit Beteiligung der sicherheitsbeauftragten Lehrkraft) das Vorhandensein notwendiger Feuerlöscheinrichtungen zu kontrollieren und ggf. festgestellte Mängel unverzüglich dem Sachkostenträger zu melden.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[GUV-SI 8051 Feueralarm in der Schule](#)

Grafik: Brandklassen/Löcher

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
Anhang 1.3 und 2.2

ASR A1.3 und A2.3

§ 22 (1) GUV-V A 1

§§ 5,11 GUV-V A 8

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de>

Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.22 Brandschutz Finden regelmäßige Unterweisungen zum fachgerechten Umgang mit Feuerlöschern statt und werden diese dokumentiert?

Beispiel



Erläuterung

Lehrkräfte und sonstige Bedienstete der Schule müssen durch die Schulleitung über die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen (in der Regel handelt es sich hierbei um tragbare Feuerlöscher) informiert werden.

Weiter muss dieser Personenkreis mit der fachgerechten Handhabung vorhandener Löscheinrichtungen vertraut sein bzw. vertraut gemacht werden. Hierzu gehört beispielsweise die regelmäßige (zumindest theoretische) Unterweisung darüber, welche Feuerlöscher für bestimmte Brandarten geeignet sind, wie diese richtig zu bedienen sind und welche Löschtaktik anzuwenden ist.

Für die Unterweisung oder Schulung im Umgang mit Löscheinrichtungen gibt es verschiedene Möglichkeiten. So bietet beispielsweise die Landesfeuerwehrschiele Bruchsal in Kooperation mit dem Landesinstitut für Schulentwicklung und der Unfallkasse Baden-Württemberg regelmäßig Fortbildungen zum Verhalten im Brandfall und Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen für Lehrkräfte an.

Eine weitere Möglichkeit ist die Organisation schulinterner oder schulübergreifender Fortbildungen. Hierbei empfiehlt es sich, diese Maßnahme mit dem zuständigen Sachkostenträger zu besprechen bzw. zu koordinieren, da auch dieser für seine Beschäftigten (z. B. Hausmeister) entsprechende Unterweisungen/Fortbildungen durchführen muss.

Ansprechpartner für solche lokalen Veranstaltungen sind z. B. die örtliche Feuerwehr, Hersteller oder Fachfirmen für Feuerlöscher, die solche Unterweisungen (z. B. im Rahmen ohnehin stattfindender Überprüfungen oder Wartungsarbeiten) vielfach kostengünstig oder kostenneutral anbieten können.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

[GUV-SI 8051 Feueralarm in der Schule](#)

Grafik: [Verwendung von Feuerlöschern](#)

Quellen

§ 12 ArbSchG

VwV des KM „Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen“

Az: 56-1721.6-7/51 (KM)

§ 22 (2) GUV-V A 1

§ 9 BetrSichV

GUV-SI 8051

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de/>

Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.23 Brandschutz Sind Betriebsanweisungen zum Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und gefährlichen Stoffe vorhanden und bekannt?

Beispiel



Erläuterung

Abhängig von der Schulart werden im Unterricht die unterschiedlichsten brennbaren Stoffe (vom Bastelkleber in der Grundschule bis zu hochexplosiven Gefahrstoffen in Berufsschulen) verwendet und dementsprechend auch gelagert.

Weitere brennbare Stoffe können sich in Arbeitsbereichen der Haustechnik/des Hausmeisters sowie in Bereichen der Gebäudereinigung befinden.

Um beim Umgang mit gefährlichen Stoffen (z. B. hochentzündlichen, leichtentzündlichen, brennbaren oder explosionsfähigen Stoffen) Gefährdungen von Personen und Brandgefahren zu vermeiden, sind entsprechende Betriebsanweisungen bereitzustellen oder ggf. zu erstellen.

Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die betreffenden Personen über den richtigen Umgang mit vorhandenen Gefahrstoffen zu unterweisen.

Die Betriebsanweisungen sind in den entsprechenden Gebäudeteilen, Einrichtungen, Räumen etc. z. B. Fachräumen für den technischen oder naturwissenschaftlichen Unterricht, Werkstätten, Laboratorien) an gut sichtbarer Stelle auszuhängen bzw. auszulegen (siehe Arbeitshilfen).

Erforderliche Betriebsanweisungen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie sonstiges pädagogisches Personal sind von der Schulleitung bereitzustellen. Die Unterweisung hat ebenfalls durch die Schulleitung zu erfolgen bzw. ist von ihr zu veranlassen.

Für notwendige Betriebsanweisungen von schulischen Beschäftigten des Sachkostenträgers (Hausmeister, Schulsekretärin, eigenes Reinigungspersonal) und deren Unterweisung ist der zuständige Sachkostenträger verantwortlich.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Musterbetriebsanweisungen für:

Schülerinnen und Schüler

Lehrkräfte

Hausmeister und Reinigungskräfte

Laborchemikalien, brandfördernd

Laborchemikalien, hoch-, leichtentzündlich, entzündlich

Verhalten bei Unfällen

Quellen

§ 12 ArbSchG

§ 9 BetrSichV

§ 4 GUV-VA 1

§ 14 Gefahrstoffverordnung

Links

www.uk-bw.de

UK-Regelwerk
<http://publikationen.dguv.de/>

Staatliche Regelwerke
<http://gesetze-im-internet.de>



ZURÜCK



Detailinformationen

A 2.24 Brandschutz

Beispiel	Erläuterung	Weitere Informationen
		<p data-bbox="1749 577 1921 603">Arbeitshilfen</p> <p data-bbox="1749 874 1854 900">Quellen</p> <p data-bbox="1749 1171 1827 1197">Links</p> <p data-bbox="1749 1209 1895 1235">www.uk-bw.de</p> <p data-bbox="1749 1248 1895 1273">UK-Regelwerk</p> <p data-bbox="1749 1276 2024 1302">http://publikationen.dguv.de/</p> <p data-bbox="1749 1315 1966 1340">Staatliche Regelwerke</p> <p data-bbox="1749 1343 2024 1369">http://gesetze-im-internet.de</p>

